

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavallerstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. – Poststraße,

**am Sonntag, dem 7. Juli 2024
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Stadtfestes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Ein besonderer Anlass im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Der besondere Anlass besteht am 7. Juli 2024 mit dem Stadtfest in der Innenstadt von Dessau-Roßlau.

Über den Zeitraum vom 05.07. bis 07.07.2024 zieht das Stadtfest mit seinen vielfältigen Attraktionen die Besucher in seinen Bann. Neben musikalischen Highlights auf der Hauptbühne in der Zerbster Straße sorgen die Mitmachangebote des Stadtsportbundes auf dem Areal des Stadtparks, ein Trödelmarkt und eine Babybörse auf dem großen Rathausinnenhof, die Straße der Wirtschaft und des Handwerks in der Ratsgasse, ein Irish Folk Markt auf dem Schloßplatz, ein Floorball Turnier auf dem Lily-Herking-Platz und ein Rummel auf der Wiese vor dem Johannbau für Bewegung, Spaß und Unterhaltung für die ganze Familie. Umrahmt wird das Fest von zahlreichen Angeboten an Speisen und Getränken.

Ein weiterer Höhepunkt ist die „Blaulichtmeile“. Von der Hauptpost bis zur Museumskreuzung präsentieren sich in der Zerbster Straße die freiwillige Feuerwehr, die Polizei, das Technische Hilfswerk, das Deutsche Rote Kreuz und die Bundeswehr. Das Programm bietet spektakuläre Fahrzeuge, modernste Technik, spannende Informationen zum Alltag der Helfer und Retter, Wissenswertes sowie Mitmachaktionen für Groß und Klein.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 LÖffZeitG muss die Veranstaltung im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahlen eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben und im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf lediglich den Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen.

Viele Jahre erfüllte das Leopoldfest am ersten Wochenende im Juli eines jeden Jahres die Erwartungen ein an Traditionen gebundenes Stadtfest mit überregionalem Charakter. Da dieses jedoch aufgrund von Corona und dem Ausscheiden früherer Organisatoren nicht weiter durchgeführt werden konnte, wurde 2023 ein würdiger Nachfolger in Form des neuen, modernen und überregionalen Stadtfestes etabliert.

Unter Beteiligung der Dessauer Stadtwerke, der Stadtmarketinggesellschaft, der Wirtschaftsjuvenen, des Vereins zur Förderung der Stadtkultur, des Kulturamtes der Stadt Dessau-Roßlau sowie weiterer Akteure und Partner wurden vielfältige Aktionen in ein Gesamtkonzept eingegliedert, welches den Interessen aller Altersgruppen entgegenkommt. Der im Rahmen des Stadtfestes erfolgreich und mit wachsendem Besucherinteresse stattfindende Sport- und Familientag gibt den zahlreichen Vereinen Dessau-Roßlaus die Möglichkeit, sich zu präsentieren. Die Einbeziehung der Vereine und deren freie Gestaltungsmöglichkeit verleihen dem Stadtfest Lebendigkeit und fördern den Gemeinschaftssinn und die Verbundenheit der Bürger Dessau-Roßlaus als auch Anhalts mit der Heimat.

Während die Präsentationen der Vereine vordergründig Jugendliche, Familien und Junggebliebene der Stadt Dessau-Roßlau ansprechen, sind die weiteren Angebote geeignet, Besucher aus dem näheren und weiteren Umland anzuziehen. Hervorzuheben ist hier insbesondere das ansprechende Bühnenprogramm.

Aufgrund der Anzahl, der Vielfalt und der Qualität der Angebote, die sich auf einer Fläche vom Johannbau über die Zerbster Straße, die Ratsgasse und die Kavaliertstraße bis in den Stadtpark erstrecken, wird davon ausgegangen, dass mit einem großen Besucherandrang aus der Stadt und dem Umland zu rechnen ist. Zum Vergleich lassen sich die Besucherzahlen des Weihnachtsmarktes aus vorpandemischer Zeit heranziehen. Hier ergaben die Zählungen im Jahr 2018 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 und im Jahr 2019 19.482 Besucher. Im Gegensatz dazu wurden im Rathaus-Center in diesen Jahren an Wochentagen durchschnittlich nur 13.000 Besucher pro Tag gezählt. Da in das Stadtfest Veranstaltungen integriert sind, die in den Vorjahren bereits ein großes Publikum aus der Stadt und dem Umland erreichten, wird - auch in Anbetracht des Umfangs der Veranstaltung - von einem Besucherandrang in der Größenordnung des Weihnachtsmarktes ausgegangen.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Stadtfestes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung ist die Ladenöffnung bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Das Stadtfest stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird.

Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden. Eine Nutzung des Parkraumes im Center ohne Öffnung ist aufgrund des vorgeschriebenen Fluchtweges der Tiefgarage durch das Center nicht möglich.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung erlaubt die Stadt Dessau-Roßlau die Öffnung der Verkaufsstellen am 7. Juli 2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Durch die zusätzliche Öffnung der Ladengeschäfte erhalten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Waren des täglichen Bedarfs außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeit zu versorgen. Zudem soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, sich zu präsentieren und insbesondere auswärtige Gäste auf sich aufmerksam zu machen, um sie zu einem späteren Wiederholungsbesuch zu animieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Das zusammenhängende Festgebiet befindet sich in der Innenstadt und umfasst die Bereiche Zerbster Straße, Ratsgasse, Stadtpark, Lily-Herking-Platz, Kavaliertstraße, Museumskreuzung, Johannesviertel und Johannbau. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben.

Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar. Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Die Ladengeschäfte im Kernbereich führen ein innenstadttypisches Sortiment. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 7. Juli 2024 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 6 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 15/05/24

Dr. Robert Reck

Dr. Robert Reck

